**Zeitschrift:** Geomatik Schweiz : Geoinformation und Landmanagement =

Géomatique Suisse : géoinformation et gestion du territoire = Geomatica Svizzera : geoinformazione e gestione del territorio

Herausgeber: geosuisse : Schweizerischer Verband für Geomatik und

Landmanagement

**Band:** 105 (2007)

Heft: 7

**Artikel:** Teilrevision Raumplanungsgesetz : Auswirkungen auf die

Landwirtschaft

Autor: Munz, G.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-236436

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 01.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Teilrevision Raumplanungsgesetz: Auswirkungen auf die Landwirtschaft

Mit einer «kleinen» Revision des Raumplanungsgesetzes hat das Parlament die Möglichkeiten für die Nutzung von Gebäuden ausserhalb der Bauzonen und für zusätzliche, nichtlandwirtschaftliche Aktivitäten auf Landwirtschaftsbetrieben erweitert. Sie erlaubt unter bestimmten Voraussetzungen neue Nebenbetriebsformen mit entsprechendem Fachpersonal, eine massvolle Erweiterung von Gebäuden und eine zonenkonforme Erstellung von Anlagen zur Produktion von Energie aus Biomasse.

Par une révision restreinte de la loi sur l'aménagement du territoire, le Parlement a étendu la marge de manœuvre en ce qui concerne l'utilisation de bâtiments hors zone à bâtir et les activités accessoires non agricoles dans les exploitations. Cette modification rend possibles, dans certaines conditions, de nouvelles activités annexes nécessitant un personnel qualifié, un développement raisonnable des bâtiments et la construction d'installations destinées à la production de à partir de la biomasse conforme à l'affectation de la zone.

Con una revisione limitata della Legge sulla pianificazione del territorio, il Parlamento ha ampliato il margine di manovra per l'uso degli stabili al di fuori delle zone edificabili e delle attività accessorie non agricole nelle aziende agricole. Questa modifica rende possibile, a certe condizioni, nuove attività accessorie con il relativo personale specialistico, un ingente estensione degli stabili e la costruzione di istallazioni destinate alla produzione di energia derivata dalla biomassa.

G. Munz

### Bessere Nutzung von Gebäuden

Die Erfahrungen mit dem im Jahr 2000 revidierten Raumplanungsrecht deckten für die Landwirtschaft, mit Blick auf den fortschreitenden Strukturwandel, verschiedene Unzulänglichkeiten auf. Der Bundesrat hat in der Folge eine Botschaft vorbereitet mit dem Ziel, alle im Interesse der Landwirtschaft dringlichen Änderungen rasch zu realisieren. Gleichzeitig wollte er auch dem Umstand Rechnung tragen, dass sich das gesellschaftliche Umfeld ändert. Im Zentrum stand die bessere Nutzung von bestehenden Gebäuden ausserhalb der Bauzonen. Das Parlament hat die Gesetzesänderungen am 23. März 2007 verabschiedet. Sie werden nach Ablauf der Referendumsfrist voraussichtlich auf den 1. September 2007 in Kraft treten.

# Anerkennung nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten

Nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten mit einem engen sachlichen Bezug zum landwirtschaftlichen Gewerbe sollen gegenüber dem bisherigen Recht bessergestellt werden. Dazu zählen beispielsweise Angebote wie Schlafen im Stroh, Gästezimmer auf dem Bauernhof oder sozialtherapeutische Aktivitäten, bei denen das Leben auf dem Bauernhof einen wesentlichen Bestandteil der Betreuung ausmacht.

Bei der Anerkennung von nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten gibt es folgende Verbesserungen:

• Die Einrichtung von solchen Nebenbe-

triebsformen steht neu auch landwirtschaftlichen Betrieben offen, deren Existenz nicht von einem zusätzlichen Einkommen abhängt;

- Massvolle bauliche Erweiterungen können zugelassen werden, wenn dafür in bestehenden Gebäuden zu wenig Raum zur Verfügung steht;
- Es kann auch Personal angestellt werden, das nur im nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetrieb arbeitet, sofern die dabei anfallende Arbeit zum überwiegenden Teil durch die Bewirtschafterfamilie geleistet wird.

Um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, müssen die nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetriebe denselben gesetzlichen Anforderungen und Rahmenbedingungen genügen wie vergleichbare Gewerbebetriebe.

## Erweiterte Nutzungsmöglichkeiten

Unter bestimmten Voraussetzungen sind auch Bauten und Anlagen zonenkonform, die für die Produktion von Energie aus Biomasse erforderlich sind. Die verarbeitete Biomasse muss aber einen engen Bezug zur Landwirtschaft sowie zum Standortbetrieb haben.

Für die Landwirtschaft nicht mehr benötigte Gebäude können besser genutzt werden, z.B. für das nichtlandwirtschaftliche Wohnen oder für die hobbymässige Tierhaltung, sofern sie besonders tierfreundlich ist.

Für den Fall, dass die vorgeschlagenen Änderungen mit den gesamträumlichen Vorstellungen eines Kantons in Konflikt geraten, sind die Kantone ermächtigt, einschränkende Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzonen zu erlassen.

Gustav Munz Sektion Hochbau Start- und Betriebshilfe Bundesamt für Landwirtschaft BLW Mattenhofstrasse 5 CH-3003 Bern gustav.munz@blw.admin.ch